

Die Stimme

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Wagnert, Ulm a. D., Marktstr. 47, Telefon 1443.
Anträge für das Geschäftsverzeichnis bestimmter Postämter sind zu adressieren:
Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 68, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Preisänderungen an H. Wagnert, Berlin N. O. 68, Greifswalderstraße 222.
Wochensatzpreis 30 221 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Wiegand 4720.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeilenzeitung 1 Wk. für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Treue der Organisation!

Die ganze Welt seufzt unter den Folgemirakeln des Krieges. Die Menschen, die sich nicht nur ein Mitschuldig an diesem furchtbaren Unglück bewußt sind, müßten unter der Wucht dieses Geschehens zusammenbrechen, wenn sie, ganz abgesehen von den Millionenopfern an Leben, Gesundheit und gesunden Gliedern, all das Elend sehen, das die Menschheit beherrscht. Mit bewundernswürdiger Geduld hat das deutsche Volk sein besonders hartes Los ertragen, im Vertrauen auf die kommende Einsicht bei den Verbündeten und den Anbruch einer besseren Zukunft. Immer neue Enttäuschungen wurden ihm zuteil, und vielleicht noch nie ist es den Deutschen so schlecht gegangen wie jetzt. Eine Teuerung ohne gleichen, die es dem redlich um sein tägliches Brot ringenden Menschen unmöglich macht, für sich und die Seinen das zu beschaffen, was sie zum Lebensunterhalt brauchen, die allerartigsten Kleidungsstücke und Bedarfsgegenstände zu kaufen, das alles das Leben der Arbeiter nieder. Dabei steht der Winter vor der Tür, der noch seine besonderen Anforderungen stellt. Ist es da ein Wunder, wenn eine allgemeine Verzweiflung Platz greift, die sich mit der Unzufriedenheit und Mißstimmung paart. Die Menschen fangen an zu grübeln und Vergleiche anzustellen, und die ganz Oberflächlichen haben bald des Übels Wurzel gefunden: Die neue Zeit, die Republik ist an unseren jammervollen Zuständen schuld. Das es nach diesem verlorenen Kriege und unter dem Versailles-Friedensdiktat, auch wenn wir noch einen Monarchen hätten, genau so schlimm oder vielleicht noch schlimmer wäre, das will diesen Neunmalweisen nicht in den Sinn. Und da es solche Leute jetzt recht viel gibt, wird überall tüchtig auf die „unfähige“ Regierung geschimpft, die rein garnichts zur Besserung der Verhältnisse tue. Dabei soll ruhig zugegeben werden, daß eine tüchtige Portion Entschlußkraft und Schnelligkeit mehr, namentlich dem Wuchertum in Landwirtschaft, Handel und Industrie gegenüber, manchem unserer leitenden Staatsmänner nichts schaden würde.

Ein Teil der allgemeinen Unzufriedenheit und Verstimmung wird leider auch an der Organisation ausgelassen. Mehr als früher hört man schimpfen und nörgeln, daß „nicht genug getan“ wird, daß die Spitzenorganisationen keinen Einfluß mehr hätten. Wenn es bei dem Schimpfen und Nörgeln bleibt, dann läßt sich das noch ertragen. Wenn aber Arbeiter in ihrer begreiflichen Erregung und Verzweiflung ihrer Organisation den Rücken kehren u. womöglich noch andere zur Fahnenflucht verleiten, so ist das nicht zu verstehen. Denn über kurz oder lang wird das Betreffende durch den Gang der Dinge zu Gemüte geführt werden, wie schwer sie sich durch den Austritt aus der Organisation an sich selbst, ihren Familien und der ganzen Arbeiterschaft verhängen.

Ebenso wenig wie die Reichsregierung, solange der Friedensvertrag mit seinen Reparationslasten auf uns drückt, unsere wirt-

schaftlichen Verhältnisse einschneidend ändern können, ebenso wenig vermögen dies die Arbeiterorganisationen. Und wenn politische Fanatiker das Gegenteil behaupten, so glauben sie entweder selbst nicht daran, oder sie sind verrückt. Die Arbeiterorganisationen vermögen lediglich auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse der Regelung die Wege zu schildern, ihr geeignete Wege zur Abhilfe zu zeigen und durch die Macht der hinter ihnen stehenden Massen energisch darauf hinzuwirken, daß diese Wege auch wirklich beschritten werden. Daneben haben sie dafür zu sorgen, daß die Lohn- und Einkommensverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit dies überhaupt möglich ist, der Teuerung angepaßt werden. Wer gerecht urteilt, wird zugestehen müssen, daß die Arbeiterorganisationen sich diesen Pflichten niemals entzogen haben, daß sie stets auf dem Posten gewesen sind und unermüdet die Interessen der arbeitenden Schichten vertreten haben. Und wie das bisher geschehen ist, so werden sie es auch weiter tun, unbestimmt um das Gefäß radikaler Heiler, unbestimmt auch darum, daß nicht jeder ihrer Schritte gleich immer greifbare Erfolge zeigen kann. Die Kritik müssen sie ertragen. Welche Einrichtung gibt es denn auch, die heute der Kritik nicht ausgesetzt ist.

Weiter wird von denen, die der Organisation gern etwas am Zeuge flüchten wollen oder nach einem Vorwande suchen, ihr den Rücken zu kehren, auf die dauernde Erhöhung der Beiträge hingewiesen. Ja, ist es denn nicht selbstverständlich, daß, wenn alle anderen Ausgaben größer werden auch die für die Organisation wachsen müssen? Auch die Verwaltung hat unter den Teuerungsverhältnissen zu leiden. Agitation, Gehälter, Reisen, Presse, Druckmaschinen, Büromaterial, alles ist um ein Vielfaches gestiegen. Woher sollen diese notwendigen Kosten bestritten werden, wenn nicht entsprechend die Beiträge erhöht werden? Andererseits sehe man sich auch die erhöhten Leistungen bei Streiks, Arbeitslosigkeit an und vergesse dabei auch nicht, wie sehr sich der Aufgabenkreis der Organisationen ausgedehnt hat. Und wir wagen ferner zu behaupten, daß im Vergleich zum Einkommen der Satz der Beiträge eher niedriger ist als vor dem Kriege. Freilich, wer für die Organisation selbst nichts übrig hat, wer kein Verständnis hat für ihre hohe kulturelle Bedeutung, wer gar auf dem Standpunkt steht, sich von den Organisationsbeiträgen drücken zu können, weil andere sie aufbringen, mit solchen Menschen läßt sich nichts anfangen. Solche Schmarotzer hat es von jeher gegeben, und es ist schwerer, sie eines Besseren zu belehren. Trotzdem muß ihnen das Schöne, das Erbärmliche ihres Drückebergertums immer wieder vor Augen geführt und darauf hingewiesen werden, daß in Zeiten der Not nur die Organisation einen Rückhalt bietet, aber freilich nur denen, die vorher getreulich ihre Pflicht ihr gegenüber erfüllt haben.

Der Stamm der Gewerkevereinsmitglieder ist in jahrelangen harten Kämpfen so festgewurzelt, daß ihnen der Gedanke, der alten Sache untreu zu werden, gar nicht in den Sinn kommt. Aber in der gärenden wild be-

wegten Uebergangszeit nach dem Kriege sind in sämtliche Organisationen Hunderttausende von namentlich jungen Leuten eingetreten, die sich an die nun einmal unentbehrliche Disziplin der Organisation noch nicht so recht gewöhnen können, denen die gewerkschaftliche Schulung noch fehlt und die deshalb auch namentlich recht radikalen Einflüsterungen besonders zugänglich sind. Bei diesen finden die Wörgler und Kritiker natürlich leicht ein offenes Ohr; sie lassen sich eher zum Austritt aus der Organisation bewegen, um dann vielleicht recht bald das Gegenteil ihres Vorgehens am eigenen Leibe zu verspüren.

Wie läche es wohl aus, wenn wir keine Organisationen hätten, oder diese so schwach wären, daß man sie keiner Beachtung würdigte. Dann würde man die Vertreter der gewerkschaftlichen Verbände überhaupt nicht um ihre Meinung fragen. Die Vorschläge würden unbeachtet bleiben, und es würde immer im alten Geleise fortgeworft werden. Wie man den Wert einer Einrichtung immer erst dann richtig zu schätzen weiß, wenn man sie verloren hat, so würde sicherlich Hunderttausende von Arbeitern erst ein Licht aufgehen über die Bedeutung der Organisation, wenn sie nicht mehr existierte oder nichts mehr zu bedeuten hätte. Weiter dürfen wir uns aber doch auch keiner Täuschung darüber hingeben, daß die Scheinkonjunktur, die wir zur Zeit durchmachen, die jede Arbeitslosigkeit gebannt hat, mit Riesenschritten ihrem Ende entgegensteht. Mit erschreckender Deutlichkeit und Häufigkeit mehrten sich die Zeichen, daß die Krise naht, die Industrie zum großen Teil zum Stillstand gebracht und damit ein erheblicher Teil der deutschen Arbeiterschaft zur Arbeitslosigkeit verdammt wird. Dann wird Not und Elend noch größer werden. Wohl dann dem denkenden und fürsorglichen Arbeiter, der seiner Organisation treu geblieben ist und von ihr die ihm fahungsgemäß zustehende Arbeitslosenunterstützung beanspruchen kann. Und wird nicht mit der Zunahme der Arbeitslosen der Uebermut der Unternehmer wachsen? Werden sie nicht, unbeirrt durch Tarifverträge, den Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen so weit wie möglich herabzudrücken versuchen? Sicherlich stehen uns schwere wirtschaftliche Kämpfe bevor, die nur zu einem glücklichen Ende für die Arbeiterschaft geführt werden können, wenn sie sich zu starken Organisationen zusammengeschlossen hat. Ohne Streiks und Aussperrungen wird es dabei gewiß nicht abgehen, und nur derjenige wird ohne besonderen Schaden daraus hervorgehen, der durch Zugehörigkeit zur Organisation sich einen Anspruch auf Unterstützung gesichert hat.

Wie notwendig es ist, die Organisation nicht nur zu erhalten, sondern sie noch zu stärken und auszubauen, dafür ließen sich neben dem Gesagten noch viele andere Momente anführen. Viele Indifferente glauben vor Lohndruck u. a. geschützt zu sein durch die Tarifverträge, die ja zum Teil für allgemein verbindlich erklärt sind. Ja, sind denn diese Schlaumeier wirklich der Meinung, daß die Unternehmer an dem Tarifvertragswesen festhalten werden, wenn sie wissen, daß hin-

ter den Tarifen nicht mehr max.volle Organisationen stehen? Wo sie nicht mehr in Frage kommen, wird man die Tarife kündigen, sie nicht mehr verlängern oder so verwickeln, daß den Beteiligten die Augen übergehen. Und wer ist imstande, dies zu verwalten als starke Organisationen?

Von welcher Seite also man auch die Frage betrachten möge, für jeden klar Denkenden ist es selbstverständlich, daß die Erhaltung und Stärkung der Organisation eine Notwendigkeit ist und der Selbsterhaltungstrieb jedem Arbeiter vorschreibt, sich ihr anzuschließen. Unsere Gewerksvereine haben in den schwersten Zeiten, die wir durchzumachen hatten, bewiesen, daß sie soweit es irgend in ihren Kräften steht, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren wissen. Das legt jedem einzelnen Kollegen die Pflicht auf, alles daran zu setzen, daß die Zahl unserer Anhänger nicht nur nicht verringert, sondern möglichst erhöht wird. Die Parteimitglieder müssen geistigt und diejenige n, die der Organisation untreu geworden sind und ihr gleichgültig gegenüberstehen, auf das Schädliche ihres Verhaltens hingewiesen werden. Das Heer der Indifferenten, das in den letzten Jahren bedenklichen Zustrom erfahren hat, darf nicht weiter wachsen. Das zu verhüten ist Ehrenpflicht jedes denkenden Kollegen. Die Treue zum Gewerksverein bedeutet nicht allein, daß man fest zu ihm steht, sondern daß man ihm auch neue Anhänger zuführt.

(„Der Gewerksverein“.)

Vorausbefragung der Betriebsvertretung bei Kündigungen des Arbeitgebers.

Von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.
(Fortsetzung.)

II. Obligatorische Vorausbefragung.

1. Bei Massenkündigungen muß der Arbeitgeber nach § 74 BRG. sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen, bevor die Kündigung ausgesprochen werden. Die Unterlassung dieser Vorausbefragung bedeutet aber nicht die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Einzelkündigungen. Nur vereinzelt haben sich Schlichtungsausschüsse oder Gerichte auf den Standpunkt der Unwirksamkeit gestellt. Er ist mit dem Sinn der Worte „ins Benehmen setzen“ nicht in Einklang zu bringen; denn diese Wörter bedeuten nur ein Anhörungs-, nicht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Andererseits ist es aber wohl nicht richtig, wenn manche den § 74 BRG. überhaupt nur als eine Ordnungsvorschrift („Sollvorschrift“) ansehen wollen, so daß der Betriebsvertretung gegen die Nichtbeachtung derselben keinerlei Rechtsbehelf zustünde; man wird ihr vielmehr, um die Beachtung ihres Anhörungsrechtes durchzusetzen, die Anrufung des Schlichtungsausschusses als allgemeiner Schlichtungsstelle nach der Verordnung vom 23. 12. 1918 zur Herbeiführung eines der Verbindlichkeitserklärung fähigen Schiedspruches, der unter Umständen auch auf die Zurücknahme der Kündigungen lauten kann, gestatten müssen.

2. Gültigkeitserfordernis ist die Voraus Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung nur in dem Falle des § 96 BRG., also nur dann, wenn der zu kündigende Arbeitnehmer Mitglied der Betriebsvertretung ist. In diesem Falle „bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung“ (oder der Ersatz Zustimmung des Schlichtungsausschusses: § 97 BRG.). Aber auch hier ist das nicht so zu verstehen, daß zur Zeit des Ausspruchs der Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung unbedingt schon gegeben sein muß. Es macht nichts aus, wenn diese Zustimmung vom Arbeitgeber erst nachträglich eingeholt wird, falls nur die Kündigungsfrist, die der Arbeitnehmer zu beanspruchen hat, voll gewahrt bleibt. Denn, wenn an dem letzten Tag, an welchem die Kündigung noch hätte ausgesprochen werden können, die Zustimmung der Betriebsvertretung vorliegt, muß dies offenbar genau so wirken, wie wenn der Arbeitgeber an diesem Tage erst gekündigt hätte; es geht nicht an,

ihm daraus rechtlichen Nachteil erwachsen zu lassen, daß er zwar mit der Einholung der Betriebsvertretungszustimmung sich Zeit gelassen, aber dem Arbeitnehmer selbst die Kündigung schon vorher zur Kenntnis gebracht hat; es kann dem Arbeitnehmer ja nur recht sein, wenn er von der Kündigung so früh als möglich unterrichtet wird. Hat also z. B. der Arbeitgeber einem Mitglied des Angestelltenrats am 1. Mai auf 1. Juli gekündigt, ohne vorher die Zustimmung des Angestelltenrats eingeholt zu haben, hat aber dann nachträglich, jedoch noch vor dem 19. Mai, diese Zustimmung erhalten so ist die Kündigung auf 1. Juli in Ordnung; denn am 19. Mai — dem letzten Tage für die Kündigung auf 1. Juli bei der gesetzlichen Kündigungsfrist des Handelsgelehrbuches oder der Gewerbeordnung — war das Gültigkeitserfordernis für die Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung, gegeben; es lagen also an diesem Tage beide Erfordernisse für die Beendigung des Dienstvertrages auf 1. Juli vor, nämlich erstens der Ausspruch der Kündigung auf 1. Juli, zweitens das Einverständnis der Betriebsvertretung dazu. Daraus ergibt sich aber andererseits, daß es falsch ist, wenn manche Schriftsteller und Gerichte (z. B. das Landgericht Stolp, siehe Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Jahrgang 4 Nummer 12 S. 144) soweit gehen, daß sie die nachträgliche Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung stets als genügend im Sinne des § 96 BRG. ansehen, einerlei wann diese Zustimmung gegeben wird, sei es auch erst nach dem letzten Tag zur Kündigung auf den beabsichtigten Termin oder gar erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Nach dieser Auffassung würde in dem obigen Beispiel die Kündigung auf 1. Juli auch dann noch gültig sein, wenn der Arbeitgeber erst Ende Mai oder Juni die Zustimmung der Betriebsvertretung erhalten hätte; ja sogar, wenn die Zustimmung erst im Juli erfolgen würde, wäre nach dieser Auffassung das Arbeitsverhältnis des gekündigten Betriebsvertretungsmitglieds auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung mit dem 30. Juni abgelaufen. Es ist klar, daß eine derartige Handhabung des § 96 BRG. nicht angeht. Der Arbeitnehmer muß, auch wenn er Betriebsvertretungsmitglied ist, die Kündigungsfrist, die ihm zusteht, unverkürzt haben; dies ist aber nur dann der Fall, wenn er zu einer Zeit, durch welche ihm die Kündigungsfrist noch vollgewahrt bleibt, schon endgültig weiß, ob die Kündigung gültig ist oder nicht. Zur Gültigkeit gehört aber die Zustimmung der Betriebsvertretung; diese muß also (in obigem Beispiel) zur Kündigung auf 1. Juli spätestens am 19. Mai vorliegen; erfolgt sie erst nachher, so kann eben die Kündigung nicht mehr auf 1. Juli, sondern nur auf 1. Okt. wirken. Die Gegenmeinung (das Landgericht Stolp) stützt sich auf § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches der (wenn nicht anders bestimmt ist) die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft auf den Zeitpunkt der Vorannahme des Rechtsgeschäfts zurückwirken läßt. Also wo ist gesagt, daß die „Zustimmung“ im Sinne des § 96 BRG. als nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) im Sinne des § 184 BRG. zu verstehen ist und nicht viel mehr als vorherige Zustimmung (Einwilligung) im Sinne des § 183 des BGB. § 96 des Betriebsrätegesetzes will doch offenbar eine Vorausbefragung der Betriebsvertretung, wenigstens im Sinne der Wahrung der Kündigungsfrist! Vgl. — dieser Auffassung zustimmend — das Urteil des Landgerichts Prenzlau in Jur. Wochenschrift 1922 S. 604.
(Fortsetzung folgt.)

Wer in heutiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, verlasse auch nicht sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin W. 55, Greifswalderstraße 221/23, Abt. für Versicherungsangelegenheiten

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh.
ist durch das Landesrichtungsamt in Bayern am 13. Oktober ein Schiedspruch gefällt, nach dem der Durchschnittslohn für Fischerarbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse II betragen soll ab 7. Oktober 102.— M., ab 21. Oktober 112.— M.

Die Löhne der übrigen Ortsklassen, Altersklassen und Berufsgruppen sollen nach dem bisherigen Schlüssel (5. Nachtrag) errechnet und festgelegt werden. Die Regelung soll Gültigkeit haben bis zum 3. November 1922. Bis zum 19. Oktober sollen die Parteien sich über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches erklären.

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

sind durch die am 2. und 3. Oktober in Karlsruhe geführten Verhandlungen neue Lohnzulagen vereinbart worden. Die Zulagen, die ab 17. September zu bezahlen waren, wurden verdreifacht, so daß ab 17. September für Arbeiter über 20 Jahren noch 18 Mark pro Stunde nachzuzahlen waren. Dazu kamen ab 15. Oktober weitere Zulagen. Am 15. Oktober bis 28. Oktober einschließlich betragen die Normallöhne in

Ortsklasse	I	II	III	IV
Arbeiter über 25 Jahren				
a) verheiratet	107.—	101.—	96.50	90.— M.
b) "	106.40	100.40	95.90	89.40 "
c) "	106.25	100.25	95.75	89.25 "
a) ledig	106.60	100.60	96.10	89.60 "
b) "	106.—	100.—	95.50	89.— "
c) "	105.85	99.85	95.35	88.85 "
Arbeiter von 20-25 Jahren				
a) verheiratet	102.20	97.20	92.70	86.20 M.
b) "	102.60	96.60	92.10	85.60 "
c) "	102.45	96.45	91.95	85.45 "
a) ledig	102.80	96.80	92.30	85.80 "
b) "	102.20	96.20	91.70	85.20 "
c) "	102.05	96.05	91.55	85.05 "
Arbeiter von 19-20 Jahren	86.15	80.90	77.40	71.75 M.
" 18-19 "	80.10	74.55	71.35	66.15 "
" 17-18 "	61.70	57.75	54.70	50.55 "
" 16-17 "	55.40	51.50	49.—	45.15 "
Jugendliche von 14-16 "	37.—	34.70	32.60	30.20 M.
Arbeiterinnen über 18 Jahren	70.25	65.90	62.80	58.10 M.
von 16-18 "	55.40	51.50	49.—	45.15 "

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden

sind die Verhandlungen am 7. Oktober in Karlsruhe gescheitert. Auch die erneuten Verhandlungen am 12. Oktober führten zu keiner endgültigen Einigung. Abgesehen von der Frage der Arbeitsbasis, war es auch die Zulage, die den Arbeitnehmern ungenügend erschien. Der Spitzenlohn in Ortsklasse II, den die Arbeitgeber schließlich zugestehen wollten und nach dem sich nach dem alten Schlüssel die Löhne in den anderen Ortsklassen errechnen, sollte sein

ab 5. Oktober 98.— M.
ab 19. Oktober 109.— M.
gültig bis zum 1. November 1922.

Für das Baugewerbe in Württemberg

gelten nach dem Schiedspruch des Bezirkslohnamts vom 30. September ab 27. Sept. 28. September folgende Löhne:

Für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter Einschaler in Lohnklasse I 105.— M., Lohnklasse II 102.— M., Lohnklasse III 90 Mark, Lohnklasse IV 85 M.; für Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter in Lohnklasse I 99.70 M., Lohnklasse II 96.90 M., Lohnklasse III 94 M., Lohnklasse IV 90.20 M.

Ab 11. bezw. 12. Oktober betragen die Löhne für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschaler in Lohnklasse I 120 M., Lohnklasse II 117 M., Lohnklasse III 110 Mark, Lohnklasse IV 108 M., für Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter in Lohnklasse I 114 M., Lohnklasse II 111.10 M., Lohnklasse III 107.30 M., Lohnklasse IV 102.00 Mark. Alle in Groß-Stuttgart beschäftigten und gelernten oder ungelerten Bauarbeiter über 19 Jahre wird im Hoch, Beton- und

Tiefbaugewerbe eine Verkehrszulage von 2 Mark pro Stunde gezahlt. Der Schiedsspruch hat Gültigkeit bis 28. Oktober 1922.

Für das Baugewerbe in Sibirien.

Nach dem Schiedsspruch des Bezirkslohnamtes vom 2. Oktober betragen die Löhne für gelernte Arbeiter in Lohnklasse I 95.— Mt., Lohnklasse II 92.65 Mt., Lohnklasse III 90.25 Mt., Lohnklasse IV 87.40 Mt. Für Bauhilfsarbeiter in Lohnklasse I 92.65 Mt., Lohnklasse II 90.35 Mt., Lohnklasse III 88 Mt., Lohnklasse IV 85.25 Mt. Die Lohnregelung gilt ab 28./29. September. Der Schiedsspruch ist angenommen worden.

Für das Baugewerbe in der Provinz Sachsen

ist vom Bezirkslohnamt in Halle am 3. Oktober ein Schiedsspruch gefällt, nach dem die Löhne betragen:

Vom 15. bis 31. Oktober:

Lohngruppe	I	II	III	IV
Für Zimmerer	103.60	102.60	100.60	98.80 Mt.
" Junggefallen				
v. 18—19 J.	98.45	97.50	95.60	93.70 "
v. 17—18 J.	93.25	92.35	90.55	88.75 "
" Schlingel				
im ersten Jahr	10.35	10.25	10.05	9.85 "
" zweiten "	20.70	20.50	20.10	19.70 "
" dritten "	51.80	51.30	50.90	49.90 "

Für die Sägewerksarbeiter in Sachsen

ist ein Abkommen getroffen, das Zulagen am 20. September und 8. Oktober vorsieht. Der Durchschnittslohn in Sparte a) beträgt in

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
v. 6.—19. Okt.	95.—	91.50	87.70	84.20	80.70

Für den Bezirk Wittgenstein.

In der am 10. Oktober stattgefundenen Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

Die Stundenlöhne betragen:

	1.—15. Oktober	16.—31. Oktober
Handwerker über 22 Jahre	80.00	90.00 Mt.
Handwerker von 20—22 Jahren	77.00	87.00 "
Handwerker von 18—20 Jahren	53.90	60.90 "
Facharbeiter über 22 Jahre	77.00	87.00 "
Ungelernte Arbeiter über 20 Jahre	75.25	85.25 "
Ungel. Arbeiter von 18—20 Jahren	52.70	59.70 "
Ungel. Arbeiter von 16—18 Jahren	42.15	47.75 "
Arbeiter unter 16 J. (Einstellungsl.)	25.90	28.65 "
Arbeiterinnen über 20 Jahre	52.70	59.70 "
Arbeiterinnen von 18—20 Jahren	36.90	41.80 "
Arbeiterinnen von 16—18 Jahren	29.50	33.40 "
Arbeiterinnen u. 16 J. (Einstellungsl.)	17.70	20.00 "
Fuhrleute erh. an Wochenlohn	3730.00	4210.00 "
	+ 205.00	+ 205.00

Die Löhne ab 16. Oktober bestehen mit der Maßgabe, daß bei wesentlich steigender Teuerung in der letzten Hälfte des Oktobers eine nochmalige Verhandlung stattfinden soll, um über event. höhere Zulagen eine Verständigung zu erzielen.

Für das Holzgewerbe in Groß-Berlin

ist für den Monat Oktober folgendes Lohnabkommen vereinbart worden:

Sämtliche tariflichen Septemberzulagen erhöhen sich für die Zeit vom 1.—13. Oktober um 20 Prozent und vom 14.—28. Oktober um weitere 20 Prozent.

Damit beträgt der Lohn für Facharbeiter über 22 Jahre

ab 1. Oktober 99.50 Mt.
ab 14. Oktober 116.55 Mt.

Die Löhne der anderen Gruppen stufen sich entsprechend ab.

Das Abkommen gilt bis zum 28. Oktober 1922.

Für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie

ist vor dem Reichsarbeitsministerium am 5. Oktober 1922 folgender Schiedsspruch gefällt:

Alle zur Zeit bestehenden tariflichen Lohn- und Zuschläge in der Klavier-, Klaviatur-, Mechanik- und Pneumatik-Industrie werden wie folgt erhöht:

Ab 1. bis einschließlich 15. Oktober 1922 erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent;

ab 16. bis einschließlich 31. Oktober 1922 erhöht sich der Zuschlag um weitere 20 Prozent. Dieser Schiedsspruch ist von beiden Seiten angenommen worden.

Für das Holzgewerbe in Schlesien

sind mit Wirkung vom 9. Oktober neue Zulagen vereinbart. Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen vom 9.—19. Oktober in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
	85.—	82.50	80.—	77.50	75.— Mt.

Ab 20. Oktober erhöht sich jeweils der Spitzenlohn der II. Ortsklasse um den Prozentsatz, um den die Durchschnittsindizes der Breslauer Lohnamts in der letzten Beobachtungsperiode steigt. Der Aufbau erfolgt auf 81 Mt., bei 4 Mt. des Spitzenlohns als eine nicht steigerungsfähige Zulage gilt. Die Errechnung der Löhne erfolgt gemeinschaftlich durch die Parteien.

Für die Sägewerksarbeiter in Süb-Preußen

beträgt der Tariflohn der verheirateten Arbeiter der Gruppe I in den drei Ortsklassen 68.60, 66.45, 65.85 Mt. vom 16.—31. Oktober 1922.

Der Lohnkampf in Rheinland und Westfalen

ist nach langwierigen Verhandlungen beigelegt. Da erst eine Einigung nicht zu erzielen war, traten die Kollegen in Düsseldorf, Bonn und Crefeld in den Streik, der am 24. September schon begann. Am 10. Oktober wurde die Arbeit in den anderen Gebieten eingestellt weshalb in letzter Stunde der Regierungspräsident von Köln die Parteien zu neuen Verhandlungen auf den 10. Oktober nach Köln einlud. Es ist dann gelungen, durch Vermittlung des vom Regierungspräsidenten beauftragten Herrn Gewerbers Wenzel eine Einigung zu erzielen und Streik und Aussperrung im Bereich beider Landesverbände beizulegen. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse

ab 24. September:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
10.—	10.—	9.60	9.20	8.70	8.20	7.70

ab 1. Oktober:

10.—	10.—	9.60	9.20	8.70	8.20	7.70
------	------	------	------	------	------	------

ab 12. Oktober:

17.—	17.—	16.80	15.65	14.80	14.—	13.10
------	------	-------	-------	-------	------	-------

Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen dann ab 12. Oktober:

115.—	113.—	108.95	103.65	97.85	92.05	86.25
-------	-------	--------	--------	-------	-------	-------

Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich 27. Oktober.

Ist damit auch ein ungeheurer Kampf vermieden, so ist die Sachlage insofern erschwert, weil nicht auch im Baugewerbe gleichzeitig es zu einer Verständigung kam.

Für das Baugewerbe im Saargebiet

betragen ab 1. Oktober die Löhne für Maurer, Zimmerer, Betonarbeiter, Maler, Schreiner 149.50 Mt. Bauhilfsarbeiter erhalten 138 Mt. Der Wochenlohn der Poliere beträgt 8971.20 Mt. oder 186.90 Mt. Stundenlohn.

Für die Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen

stellen sich die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeitsklassen ab 1. Oktober 1922:

Arbeitergruppe	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I Mt.	104.—	103.50	95.90	90.30	85.—
II "	103.20	102.70	95.20	89.60	84.30
III "	80.10	79.40	74.80	71.10	65.70
IV "	60.50	59.80	55.20	51.40	47.—
V "	50.50	49.90	45.50	41.90	38.20
VI "	39.10	38.60	35.90	32.50	29.30

Arbeitergruppe	Ortsklasse		
	i	g	h
I Mt.	79.80	73.70	67.30
II "	79.10	73.—	66.70
III "	60.70	55.—	49.50
IV "	43.40	39.60	35.90
V "	32.90	32.—	28.60
VI "	26.20	23.50	20.60

Für das Holzgewerbe im Landesbezirk Hamburg

betragen ab 2. Oktober die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
	108.—	97.20	91.20	85.50	83.10	79.50

Die Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 15. Oktober.

Für das Baugewerbe im Tarifgebiet von Groß-Hamburg

gestalten sich die Löhne nach dem Schiedsspruch vom 2. Okt. für die Zeit

vom 16. bis 31. Oktober 1922

Arbeitergruppen	Tarifgebiete					
	Großhamburg				Umland	Umland
	I	II	III	IV		
Maurer	129.80	128.80	128.50	127.90	106.80	111.50
Zimmerer	130.50	129.40	129.10	128.60	107.20	111.80
Steinträger		128.80	128.50	127.90		
Wahlstrammer						
Zementfacharbeiter	129.80				125.60	
Maler						110.50
Einsteiger f. Beton		128.80	128.50	127.90		
Bauhilfsarb. Betonhilfsarbeiter	125.10	124.20	123.90	123.40	104.—	108.—
Tiefbauarb.					100.20	100.40
Maschin. u. L.	130.—	129.10	128.70	128.20	107.90	—
" " II	129.50	128.60	128.20	127.60	105.60	—
" " III	129.10	128.20	127.90	127.30	105.30	—

Rundschau.

Gewerkschaftsring und Internationale.

Die auf parteipolitischer und religiöser Neutralität angebauten Gewerkschaften der verschiedensten Länder sind zu einer internationalen Annäherung gekommen und die Gründung einer entsprechenden Internationale steht bevor. Für Deutschland kommen als Spitzenverbände der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (Hirsch-Dunckerische Richtung) und der Ring deutscher Beamtenverbände in Frage. Die Gründung einer obligatorischen Internationale entspricht einem Bedürfnis, zumal die gleichartigen Verbände verschiedener Länder bisher schon in loser Verbindung miteinander standen.

Ring deutscher Beamtenverbände.

Die dem Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände angeschlossenen Verbände, die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten organisieren, haben sich zum „Ring deutscher Beamtenverbände“ mit dem Sitz in Berlin W. 55 Greifswalderstraße 221 zusammengeschlossen. Die wesentlichsten Aufgaben des Beamtenringes sollen sein:

1. Den Zusammenschluß aller Beamtenorganisationen, die auf dem Boden parteipolitischer und religiöser Neutralität stehen, unter Wahrung deren Selbständigkeit im Gewerkschaftsring herbeizuführen,
2. für die unbedingte Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit allen verfassungsmäßigen Mittel einzutreten,
3. Die Beamteninteressen auf wirtschaftlichem, kulturellem, sozialen und rechtlichem Gebiet zu fördern und zu vertreten.

Dem Gewerkschaftsring gehören unter anderem die Hirsch-Dunckerischen Gewerkschaften, der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der Allgemeine Eisenbahnerverband u. a. an.

Wer bekommt kein Brot mehr?

Die öffentliche Brotversorgung wird ab 16. Oktober 1922 etwas eingeschränkt, denn eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. September 1922 bestimmt u. a.:

„Versorgungsberechtigt sind nicht Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Kalenderjahr 1921 nach dem Einkommensteuerbescheid für 1921 oder, falls ein solcher bei Feststellung der Versorgungsberechtigung noch nicht festgestellt worden ist, nach ihrer Einkommensteuererklärung für die alleinstehende Person 30 000 Mark, für den Haushaltsvorstand 30 000 Mark zuzüglich 15 000 Mark für jeden in dem gemeinsamen Haushalt verpflegten Haushaltsangehörigen überstiegen hat. Das gleiche gilt für Personen, deren Einkommen, ohne daß eine inländische Einkommensteuerpflicht bestand, die oben genannten Sätze überstiegen hat.“

Wer nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 das Vierfache des Einkommens nach Abs. 1 nicht übersteigt, bleibt versorgungsberechtigt.

Wie wenn im Jahre 1921

Einzelpersonen	mehr als 30 000 M
Gauekaltungen v. 2. Pers.	45 000 "
" " 3 " "	60 000 "
" " 4 " "	75 000 "
" " 5 " "	90 000 "
" " 6 " "	105 000 "
" " 7 " "	120 000 "
" " 8 " "	135 000 "

Einkommen für das Jahr 1921 versteuert hatten, so erhalten sie ab 15. Oktober 1922 keine Freimarkten mehr. Personen, die nach obigen Sätzen aus der Brotversorgung auscheiden müßten, bleiben trotzdem versorgungsberechtigt, wenn nachweisbar im Wirtschaftsjahr 1922/23 ihr Einkommen nicht mehr beträgt als bei

Einzelpersonen	120 000 M
Gauekaltungen von 2 Personen	180 000 M
" " 3 " "	240 000 "
" " 4 " "	300 000 "
" " 5 " "	360 000 "
" " 6 " "	420 000 "
" " 7 " "	480 000 "
" " 8 " "	540 000 "

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Berlin VII. (Modell- und Fabriktschler.) Auf Wunsch der Kollegen haben wir uns wieder ein neues Versammlungslokal gesucht, da das Schulzimmer doch nicht in punkto Sitzgelegenheit und anderer Sachen unseren Ansprüchen genügte. Die erste Versammlung, die am Sonnabend den 23. September im neuen Lokal stattfand, war recht gut besucht, und man konnte so im allgemeinen feststellen, daß sich die Kollegen recht wohl fühlten. Nun wollen wir hoffen, daß sich die lauen und säumigen Kollegen auch mal sehen lassen, so daß möglichst alle erscheinen und die Kollegen wieder frischen Mut und neue Kraft finden. Wie man so oft hört, sind noch viele Kollegen vorhanden, die sich überhaupt noch nicht haben sehen lassen; an diese geht vor allen Dingen diese Mahnung. Hoffentlich wird es nun besser und haben wir alles getan, um den Kollegen die Sitzungen wieder recht interessant und angenehm zu machen, und liegt es nun an den faulen Kollegen, ob sie mit uns raten und taten wollen. Also noch einmal: Alle Mann ran an die Rampe. Unsere nächste Versammlung findet am Sonnabend den 28. Oktober pünktlich abends 1/8 Uhr statt. Das neue Lokal ist Elisabethstr. 11 Ecke Strelitzstraße.

Wilhelm Peter, Schriftführer.

Oppeln. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Sägewerke Oppelns und dem Gewerbeverein der Holzarbeiter (H.-D.) dem Deutschen Transportarbeiterverband wurde

folgendes Lohnabkommen am 5. Oktober getroffen:

	bisher gefordert	abgeschlossen
1. Gattermeister, Maschinisten, Handwerker und Holzzer	57.--	90.--
2. Gnlinderschneider	56.--	88.--
3. Gatterleute, Kreisfäger, Feinsäger u. Plaharbeiter über 21 Jahre (verheir.)	55.--	87.--
4. wie vor (unverheiratet)	50.--	82.--
5. Wächter, jugendl. Arbeiter von 18-21 Jahre	42.--	67.--
6. Jugendl. Arb. v. 17 "	30.--	48.--
7. " " 16 "	25.--	40.--
8. " " 15 "	20.--	32.--
9. " " 14 "	15.--	24.--
10. Arbeiterinnen über 18 Jahre alt	30.--	48.--
11. " unter 18 "	25.--	40.--

Vorarbeiter erhalten pro Stunde 1 Mark mehr.

Ueberstunden über die Schicht hinaus müssen von den Arbeitnehmern, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, gemacht werden. Dieselben werden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt.

Als wirtschaftliche Beihilfe wird den verheirateten Arbeitnehmern 1/4 Raummeter Brennholz zum Preise von 275 Mark für den halben Monat abgegeben.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 18. Oktober 1922. Die Neufestsetzung der Löhne ab 19. Oktober hat am 18. Oktober zu erfolgen.

Die Beratung des vom Gewerbeverein eingereichten Manteltarifses wurde auf Antrag der Arbeitgeber vertagt.

B. Schirmer.

□ □ □ Patentbüro. □ □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

Erteiltes Patent.

RI. 83c 359577. Maschine zur Herstellung von profilierten Holzleisten. Ernst Simon, Weiden, Ruhr.

RI. 34i 359740. Ausziehtisch mit vier Auszugsplatten, welche nach den vier Seiten hin ausziehbar sind und damit die Verwandlung des Tisches aus einem vieredigen in einen runden oder ovalen Tisch ermöglichen. Heinrich Heinrich, Limburg an der Lahn.

RI. 38i 359689. Furnierschneidmaschine bei welcher das Messer neben der drückenden Vorwärtsbewegung gleichzeitig noch eine ziehende Seitwärtsbewegung ausführt. Tobias Schief, Spandau, Streitstr. 23 und Dipl.-Ing. Andreas Scherhag, Charlottenburg, Mommsenstr. 69.

Gebrauchsmuster.

RI. 29b 820557. Automatisch arbeitende Maschine zum Drehen und Fräsen von Fassonstücken aus Holz und dergl. Otto Müller, Leipzig-Sellerhausen, Bauzmannstraße 19.

Bekanntmachung für die Zuschuß-Rankenunterstützungs- und Begräbniskasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Der Vorstand der obengenannten Kasse hat auf Antrag des Aufsichtsrats in der Vorstandssitzung vom 28. September 1922 folgenden Beschluß gefaßt: § 7, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In Stufe VI für jeden Tag 8,70 M. bei einem wöchentlichen Beitrag von Mt. 3.—
Stufe VII Mt. 11,40, Mt. 4.—
Stufe VIII Mt. 14,50, Mt. 5.—
§ 13, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz
In Stufe VI Mt. 270 Sterbegeld
In Stufe VII Mt. 360
In Stufe VIII Mt. 540.

Genehmigt durch Verfügung vom 5. Oktober 1922.

Das Reichsaufsichtsamt f. Privatversicherung

In Vertretung

(L.S.) IV. 2037/4 gez. Feder.

Durch diese Aenderung der Satzung ist den Wünschen vieler Kollegen Rechnung getragen und es steht denselben frei, von dieser Höherversicherung Gebrauch zu machen.

Sterbetafel.

In den Monaten Juli bis einschl. 30. September 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen Nr. d. Verstorbener	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Begräbtes Sterbegeld		
			—	—	—
22501	Stol, Ida	Brimmenau	40	—	—
2462	Schmidt, Herm.	Elbau	—	35	—
16854	Reumann, Ed.	Danzig	80	—	—
198b	Rose, Maria	Berlin V	—	—	200
588b	Wüllgammann, E.	Stolz	—	—	200
104	Hörsch, Maria	Augsburg	—	—	200
1927b	Pietz, Friede	Dresden	—	—	150
21651	Kapleht, Karl	Morgenstern	40	—	—
4248b	Hernd, Beria	Schweidnitz	—	—	200
468Bg	Jente, Ernestine	Schweidnitz	—	—	200
8089	Braun, Friedr.	Königsberg	—	—	100
19987	Beiß, Franz	Balschan	110	—	—
21803	Abels, Gottfried	Biberach	140	95	—
18007b	Zimmermann, J.	Leipzig L	—	—	200
621	Geo. Emil	Leipzig	60	55	—
394	Jacher, Wilhelm.	Raumburg	—	—	150
3647b	Schreiber, Wilh.	Raumburg	—	—	100
6722	Schmude, Herm.	Stolz	190	30	—
292	Holz, Andreas	Fürth	100	75	—
			760	290	1800

Ruhet in Frieden.

Berlin, den 1. Oktober 1922.

M. Schumacher,

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 43. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 21. bis 27. Oktober 1922.

Anzeigen.

Wer sein Jahresentgelt in die Redaktion des Lesers gegenüber nicht bereits bezahlt

Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbild. Der Prakt. Tischler M. 2040. Der Möbel-schreiner M. 576. Die Tischlerkunst M. 360. Der Modelltischler M. 288. Das prakt. Polster M. 450. Mod. Bautischlerei M. 720. Werkbuch d. Bautischlerei M. 1410. Bautischlerarbeiten M. 1020. Holztreppebau M. 216. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 360. Mod. Möbel M. 270. Einf. Möbel M. 270. Bürg. Möb-1 M. 270. Mod. Klein- u. Ziermöbel M. 270. Mittelstandsmöbel M. 270. Mod. Speisezimmer M. 450. Mod. Herrenzimmer M. 450. Mod. Schlafzimmer M. 450. Mod. Küchen M. 450. Der Dorfschreiner M. 270. Kleine Holzarchitekturen M. 270. Mod. Haus- u. Zimmertüren M. 270. Die Holzbildhauere M. 280. Mod. Holzbildhauerarbeiten M. 270. Holzbiegen M. 216. Lackierkun- M. 162. Der Ansrecher M. 234. Anstreich. u. Lackier. M. 480. Holzschleifen, -beizen, -polieren M. 288. Der Drechsler M. 468. Fachzeichnen M. 270. Geom. Zeichnen M. 270. Nur geg. Nachh. L. Schwarz & Co., Berlin 214 B., Annenstrasse 21.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein !

Dem Vorstandsmitglied unseres Ortsvereins Herrn

Carl Schönhardt nebst Gemahlin

zu seinem am 2. Oktober d. J. stattgefundenen 25jährigen Ehejubiläum die herzlich Glück- und Segenswünsche!

Ortsverein der Holzarbeiter Laasphe.

Sportschlitten-Rufen!

Eiche, gebogen, prima Ware
100 120 140 160 cm Holzlänge
Mt. 325.— 400.— 460.— 530.— per Paar
Liefert **M. Walther, Dresden 22**
Kehesfelderstraße 53.

Stuhlflechtrohr

Natur, Satzglanz, beste ergebligste Qualität.
Liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Kehesfelderstr. 53.